

ZUKUNFTSORIENTIERTE INFRASTRUKTURPLANUNG

Die Arbeiterkammer (AK) begrüßt die von der Regierung geplante **verbindliche Koordination für Infrastrukturplanung** zwischen Bund und Ländern. Transparente und verbindliche Planung in der Raumordnung ist zentral, um **Rechts- und Planungssicherheit** zu gewährleisten und den **zügigen Ausbau klimafreundlicher Infrastruktur** für die Energie- und Mobilitätswende sicherzustellen.

PLANUNGSSTRUKTUREN VERBESSERN

Eine **übergeordnete verbindliche Infrastrukturplanung**, wie im Regierungsprogramm verankert, bietet die Möglichkeit, die Infrastrukturplanung nicht mehr vorrangig politisch, sondern rechtlich verbindlich zu organisieren. Sie ist zentral, um den zügigen Ausbau klimafreundlicher Infrastruktur für die Energie- und Mobilitätswende, z.B. Stromleitungen und Eisenbahntrassen, sicherzustellen und Akzeptanz und Rechts- und Planungssicherheit zu garantieren. Denn der **gegenwärtige Mangel an verbindlichen öffentlich-rechtlichen Planungsakten** bei der Infrastrukturplanung des Bundes spiegelt sich nicht zuletzt auch in den zahlreichen Konflikten im Zusammenhang mit einzelnen Projekten (z.B. Wiener Außenring Schnellstraße oder zur 380-kV-Salzburgleitung) wieder.

Für eine verbindliche Infrastrukturplanung braucht es ein **kooperatives Planungsverfahren** zwischen Bund und Ländern, das in **verbindlichen Planungsakten** endet. Am sinnvollsten erscheint dafür die **Einführung eines Bundesinfrastrukturgesetzes** nach Schweizer Vorbild.¹ Dort könnte die Abstimmung zwischen Bund und Ländern als oberstes Gebot festgelegt werden und gleichzeitig die im Regierungsprogramm vorgesehene Reform der Raumordnung durch die **stärkere Bündelung von Planungs- und Widmungskompetenzen auf Landesebene** geregelt werden.

Drei Prinzipien sind für eine erfolgreiche Koordination wesentlich:

1. **Pflicht zur gegenseitigen Abstimmung** samt einer korrespondierenden Bestimmung, dass Betroffene eine Abstimmung verlangen können
2. **Pflicht zur Berücksichtigung** der neugefundenen Planinhalte im Rahmen der eigenen Planungen
3. **Regelung zur Konfliktbereinigung**, falls keine Einigung erzielt werden kann

Das Ergebnis des kooperativen Planungsverfahrens wäre nicht mehr bloß ein Umweltgutachten, das dann bei der Entscheidung zu berücksichtigen wäre, sondern ein **verbindlicher und rechtlich überprüfbarer Plan, der als Verordnung erlassen wird**. Darin könnte Grundsätzliches wie etwa moderne Schutzstandards festgelegt werden, welche für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren außer Streit gestellt werden.

¹ Siehe [Raumplanungsgesetz](#) (RPG) und [Raumplanungsverordnung](#) (RPV) der Schweiz.

AK FORDERUNGEN

- Gesetzliche Einführung kooperativer Planungsverfahren zwischen Bund und Ländern, die in verbindlichen und rechtlich überprüfbaren Planungsakten enden (z.B. durch ein Bundesinfrastrukturgesetz)
- Rechtliche Verankerung von Abstimmungs- und Berücksichtigungspflichten in der Planung zwischen Bund und Ländern
- Festlegung moderner Schutzstandards, z.B. rechtssichere Grenzwerte für Lärmschutz bei Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur, um Auseinandersetzungen darüber in einzelnen Verfahren zu vermeiden.
- Stärkung und Vereinheitlichung der Strategischen Umweltprüfung (SUP), insbesondere die Vorgaben der SUP-Richtlinie zur effektiven Einbindung der Öffentlichkeit präzisieren
- Rasche Aufstockung der personellen Ressourcen für Behörden und Gerichte, insbesondere der Amtssachverständigen (wie im Regierungsprogramm bereits vorgesehen)
- Einführung eines nationalen Biodiversitätsmonitoring-Zentrums, das Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit und öffentlichen Zugang zu Biodiversitätsdaten garantiert.

KONTAKT

Arbeiterkammer Wien - Abteilung für Klima, Umwelt und Verkehr
lisa.weinberger@akwien.at

WEITERFÜHRENDE LINKS/NACHLESE

- [Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zum Integrierten österreichischen Netzinfrastrukturplan \(2023\)](#)
- [Genehmigungsverfahren. Positionspapier des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen \(2023\)](#)